# Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

**zur Beratung in der Dezernenten-beratung am** 18.05.2020

von AfD Fraktion vom 15.05.2020

lfd. Nr. StR-Antr-2020-03

Betreff Parkkarte medizinische Berufe

wird behandelt in StR am 02.07.2020

Vorlagen-Nr. 2020054

Haushaltsmittel erforderlich
☐ ja ☐ nein

Höhe (geschätzt)
Deckungsvorschlag

für Stellungnahme zuständig D3/32

Bearbeitungsfrist für Stellungnahme

## Stellungnahme der Verwaltung:

Deckungsvorschlag umsetzbar ☐ ja ☐ nein

Haushaltsmittel in laufendem Haushaltsjahr _____ vorhanden
☐ ja ☐ nein

Produkt
Sachkonto
Untersachkonto

Es galt eine Handlungsempfehlung der oberen Straßenverkehrsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfahrensweise im Zusammenhang mit Sonderparkrechten für medizinische Berufe während der Corona-Pandemie (und darüber hinaus). Danach konnten die ambulanten Pflegedienste eine Ausnahmegenehmigung zum Parken beantragen.

Gemäß der Handlungsempfehlung sind für die damit verbundenen verwaltungsbehördlichen Tätigkeiten entsprechende Kosten nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu erheben.

Die Berechnung dieser Gebühr würde sich beispielsweise nach dem Gebührenrahmen, der für Parkscheinautomaten gilt, richten. Die Tagesgebühr während der gebührenpflichtigen Zeiten beträgt 7,00 €. Da die Gebührenpflicht sich auf die Wochentage Montag bis Freitag bezieht, ergeben sich im Monat durchschnittlich 20 gebührenpflichtige Tage. Die Monatsgebühr würde somit 140 € betragen. Damit wäre es dem Erlaubnisnehmer möglich, mit einem Fahrzeug an allen gebührenpflichtigen Parkscheinautomaten täglich zu parken, ohne einen Parkschein zu lösen. Dabei ist es unerheblich, welchen parkscheinpflichtigen Standort er wählt oder diesen über den Tag verteilt mehrfach wechselt.

Bisher wurde von der Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Köthen (Anhalt) noch nie Gebrauch gemacht.

Die Erteilung der entsprechenden Ausnahmen können beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld und bei der Stadt Köthen (Anhalt) formlos beantragt werden. Die Zuständigkeiten regelt das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003. Gem. § 1 Nr. 4 heißt es dort:
Die Gemeinden sind zuständige Behörden:
4. im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bau und Verkehr:
unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als untere Straßenverkehrsbehörden nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landkreisordnung und § 11 der Gemeindeordnung für die Aufgaben nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung , soweit sie § 45 Abs. 1 bis 1 d, 3, 4 und 6 bis 8 Satz 1 sowie § 46 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 4 b, 9, 10 und 12 der Straßenverkehrs-Ordnung betreffen und sich innerhalb geschlossener Ortschaften auf die Gemeinde- und sonstige öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt beziehen. Ferner bezieht sich diese Zuständigkeit der Gemeinden auch auf Verkehrsflächen, die zwar nach dem Straßenrecht nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen, jedoch öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des Straßenverkehrsrechts sind. Die Gemeinden erfüllen diese Aufgaben als örtliche Straßenverkehrsbehörden im übertragenen Wirkungskreis. Die Landkreise als untere Straßenverkehrsbehörden sind Fachaufsichtsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Straßenverkehrsbehörden.